

Satzung des Fördervereins "Talschule Jena e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Talschule Jena", hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins " Förderverein Talschule Jena e.V."
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der **Talschule in Jena** und deren Trägerschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Arbeitsleistungen, die weit über das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, entscheidet der Vorstand über eine gesonderte Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - der Grundschule Talschule, seiner Schulleitung, den Lehrern, den Erziehern und den Schülern bei der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben behilflich zu sein, z.B. durch die Beschaffung von Lernmitteln, der Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, der Renovierung / Neueinrichtung von Klassenzimmern;
 - Unterstützung bei der Verbesserung der Lebens-, Lern- und Freizeitkultur der Schule;
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern zu pflegen und die Schülernvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - der Grundschule im Rahmen der Möglichkeiten finanzielle Hilfe zukommen zu lassen und ihr bei der Anschaffung und Aufwendungen behilflich zu sein, die der praktischen, musischen oder sportlichen Ausbildung dienen

und anderen dazu geeigneten Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks in der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, über deren schriftlichen Aufnahmeantrag der Vorstand entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig jährlich im Voraus zu entrichten. Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten, Neumitglieder schulden den Beitrag für das restliche Jahr anteilig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Letzterer erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich erfolgen. Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (6) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst 36,00 Euro jährlich. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- und bis zu weiteren vier Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Den erweiterten Vorstand bilden der Schriftführer sowie bis zu vier Mitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, auf der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, abgewählt werden. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten. Der Vorstand kann über Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 500 € beschließen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig, wie viele Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Eine Ergänzung der Tages-

ordnung ist bei zwei Drittel der Stimmen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung befindet über die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes und des Beirats, entlastet den Schatzmeister, beschließt Änderungen in der Satzung und Maßnahmen, die einen Kostenaufwand von mehr als 500,00 Euro umfassen. Sie entscheidet über die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn dass mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern und einem Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Prüfergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in der zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind beschlossen werden.

In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die "Talschule Jena", Ziegenhainer Str. 52, 07749 Jena, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 12.10.2022 in Jena von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Mitglieder:

Name, Vorname

eigenhändige Unterschrift